

X-FOAM

THE INDIGO XPS SINCE 1994



EDILTEC[®]
THERMAL INSULATION

DER BAYERISCHE XPS HERSTELLER

UNTERNEHM

OUR WORLD, YOUR SOLUTION

X-FOAM

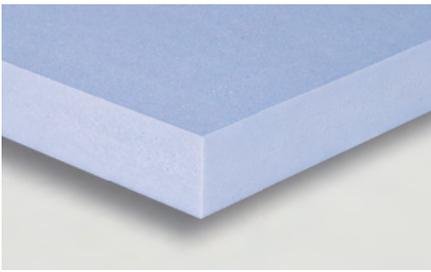
THE INDIGO XPS SINCE 1994

X-Foam®, das Markenprodukt von EDILTEC® gibt es seit 2008 auch in Deutschland, hergestellt von der EDILTEC® Bayern GmbH. Mit unserem modernen Werk in Wackersdorf nahe Regensburg und mitten im Dreieck der Metropolregionen Nürnberg, München und Prag setzen wir ein wichtiges Zeichen und unsere Expansion in Europa fort. EDILTEC® Bayern GmbH: Made in EDILTEC®, Made in Bayern! EDILTEC® und seine lokalen Logistik-Partner bilden seit Jahren eine wichtige und verlässliche Einheit, die für Kundennähe, Professionalität und Vertrauen steht. Kurze Transportwege und beste Anbindung an die Hauptverkehrsadern in Mitteleuropa ermöglichen es uns, den Anforderungen unserer Kunden schnell und flexibel gerecht zu werden.

Als Systemanbieter verfügen wir seit mehr als 25 Jahren über persönliche Erfahrungen und erstklassige Referenzen in der Verarbeitung und dem Einsatz von Dämmstoffen. Seit mehr als 20 Jahren stellen wir die von uns eingesetzten Hochleistungsdämmstoffe aus extrudiertem Polystyrolhartschaum und Polyurethan sowohl für den Handel, als auch für die Industrie selbst her.

EDILTEC® steht zu seiner Verantwortung seinen Mitarbeitern und der Umwelt gegenüber und nennt deshalb nachhaltiges Denken und Handeln eines seiner wichtigsten Ziele. Darüber hinaus möchten wir durch die geographische Nähe zu unseren Kunden auch einen aktiven und entscheidenden Beitrag zur CO₂-Bilanz leisten.

EN



X-FOAM HBD

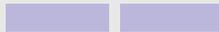
THE INDIGO XPS SINCE 1994

TECHNISCHE DATEN

X-Foam® HBD, die XPS Hartschaumplatten mit glatter Oberfläche und glatten Kanten. Diese Platten haben eine Druckfestigkeit von 300 kPa und sind 600 mm breit, 1250 mm lang und 30 bis 160 mm dick.

ANWENDUNGSGEBIETE

- Warmdach
- Innendämmung von Außenwänden
- Kerndämmung
- Steildach
- Dämmung unter Estrichen
- Fliesenelemente



GLATTE KANTE MIT SCHAUMHAUT

EIGENSCHAFTEN	NORM	EINHEIT	WERTE										
Dicke	EN 823	mm	30	40	50	60	80	100	120	140	160		
Toleranz	EN 823	mm	-2 / +2								-2 / +3		
Länge	EN 822	mm	1250										
Breite	EN 822	mm	600										
Druckfestigkeit bei Stauchung 10%	EN 826	kPa	≥ 300										
Zulässige Druckspannung für Dauerbelastung 50 Jahre, Stauchung ≤ 2%	EN 1606	kPa	130										
Dimensionsänderung bei 70 °C, 90% r. F.	EN 1604	%	≤ 5										
Verformung bei 70 °C, 168 h, 40 kPa	EN 1605	%	≤ 5										
Wasseraufnahme bei langfristigem Eintauchen	EN 12087	Vol. %	≤ 0,7										
Wasseraufnahme durch Diffusion	EN 12088	Vol. %	≤ 5					≤ 3					
Wasserdampfdiffusionswiderstandszahl	EN 12086		150	100									
Widerstandsfähigkeit nach Frost/Tau-Wechselbeanspruchung	EN 12091	Vol. %	≤ 2					≤ 1					
Brandverhalten	EN 13501-1	Euroklasse	E										
Anwendungsgrenztemperatur		°C	+ 75										
Volumenanteil geschlossener Zellen	ISO 4590	%	> 95										

Dicke		mm	30	40	50	60	80	100	120	140	160
Wärmeleitfähigkeit λ_D	EN 13164 - EN 12667	W/mK	0,034				0,035			0,037	
Wärmedurchlasswiderstand R_D	EN 13164		0,90	1,20	1,45	1,75	2,25	2,85	3,40	3,75	4,30

X-FOAM HBT 300

THE INDIGO XPS SINCE 1994



TECHNISCHE DATEN

X-Foam® HBT 300, die XPS Hartschaumplatten mit glatter Oberfläche und umlaufendem Stufenfalz. Diese Platten haben eine hohe Druckfestigkeit von 300 kPa und sind 600 mm breit, 1250 mm lang und 30 bis 300 mm dick.

ANWENDUNGSGEBIETE

- Umkehrdach
- Warmdach
- Verkehrswegebau
- lastabtragende Bodenplatte
- Perimeterdämmung Wand
- Dämmung unter Estrichen
- Kerndämmung
- Duo-/Plusdach



STUFENFALZ MIT SCHAUMHAUT

EIGENSCHAFTEN	NORM	EINHEIT	WERTE								
Dicke	EN 823	mm	30	40	50	60	80	100	120	140	160
Toleranz	EN 823	mm	-2 / +2			-2 / +3			-2 / +6		
Länge	EN 822	mm	1250								
Breite	EN 822	mm	600								
Druckfestigkeit bei Stauchung 10%	EN 826	kPa	≥ 300								
Zulässige Druckspannung für Dauerbelastung 50 Jahre, Stauchung ≤ 2%	EN 1606	kPa	130								
Dimensionsänderung bei 70 °C, 90% r. F.	EN 1604	%	≤ 5								
Verformung bei 70 °C, 168 h, 40 kPa	EN 1605	%	≤ 5								
Wasseraufnahme bei langfristigem Eintauchen	EN 12087	Vol. %	≤ 0,7								
Wasseraufnahme durch Diffusion	EN 12088	Vol. %	≤ 5			≤ 3					
Wasserdampfdiffusionswiderstandszahl	EN 12086		150			100					
Widerstandsfähigkeit nach Frost/Tau-Wechselbeanspruchung	EN 12091	Vol. %	≤ 2			≤ 1					
Brandverhalten	EN 13501-1	Euroklasse	E								
Anwendungsgrenztemperatur		°C	+ 75								
Volumenanteil geschlossener Zellen	ISO 4590	%	> 95								

EIGENSCHAFTEN	NORM	EINHEIT	WERTE							* Thermobond / verschweißt
Dicke	EN 823	mm	180*	200*	220*	240*	260*	280*	300*	
Toleranz	EN 823	mm	-2 / +6							
Länge	EN 822	mm	1250							
Breite	EN 822	mm	600							
Druckfestigkeit bei Stauchung 10%	EN 826	kPa	≥ 300							
Zulässige Druckspannung für Dauerbelastung 50 Jahre, Stauchung ≤ 2%	EN 1606	kPa	130							
Dimensionsänderung bei 70 °C, 90% r. F.	EN 1604	%	≤ 5							
Verformung bei 70 °C, 168 h, 40 kPa	EN 1605	%	≤ 5							
Wasseraufnahme bei langfristigem Eintauchen	EN 12087	Vol. %	≤ 0,7							
Wasseraufnahme durch Diffusion	EN 12088	Vol. %	≤ 3							
Wasserdampfdiffusionswiderstandszahl	EN 12086		100							
Widerstandsfähigkeit nach Frost/Tau-Wechselbeanspruchung	EN 12091	Vol. %	≤ 1							
Brandverhalten	EN 13501-1	Euroklasse	E							
Anwendungsgrenztemperatur		°C	+ 75							
Volumenanteil geschlossener Zellen	ISO 4590	%	> 95							

Dicke		mm	30	40	50	60	80	100	120	140	160
Wärmeleitfähigkeit λ _D	EN 13164 - EN 12667	W/mK	0,034			0,035			0,037		
Wärmedurchlasswiderstand R _D	EN 13164		0,90	1,20	1,45	1,75	2,25	2,85	3,40	3,75	4,30

Dicke		mm	180	200	220	240	260	280	300	
Wärmeleitfähigkeit λ _D	EN 13164 - EN 12667	W/mK	0,034	0,035						
Wärmedurchlasswiderstand R _D	EN 13164		5,25	5,70	6,30	6,85	7,40	8,00	8,55	

X-FOAM HBT 500

THE INDIGO XPS SINCE 1994



TECHNISCHE DATEN

X-Foam[®] HBT 500, die XPS Hartschaumplatten mit glatter Oberfläche und umlaufendem Stufenfalz. Diese Platten haben eine sehr hohe Druckfestigkeit von 500 kPa und sind 600 mm breit, 1250 mm lang und 50 bis 300 mm dick.

ANWENDUNGSGEBIETE

- Warmdach
- Umkehrdach
- Duo-/ Plusdach
- Lastabtragende Bodenplatten
- Parkhaus
- Verkehrswegebau



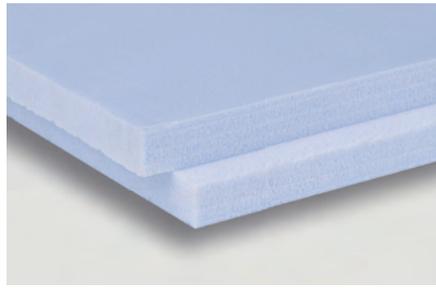
STUFENFALZ MIT SCHAUMHAUT

EIGENSCHAFTEN	NORM	EINHEIT	WERTE * Thermobond / verschweißt						
			50	60	80	100	120	140*	160*
Dicke	EN 823	mm	50	60	80	100	120	140*	160*
Toleranz	EN 823	mm	-2 / +3						
Länge	EN 822	mm	1250						
Breite	EN 822	mm	600						
Druckfestigkeit bei Stauchung 10%	EN 826	kPa	≥ 500						
Zulässige Druckspannung für Dauerbelastung 50 Jahre, Stauchung ≤ 2%	EN 1606	kPa	180						
Dimensionsänderung bei 70 °C, 90% r. F.	EN 1604	%	≤ 5						
Verformung bei 70 °C, 168 h, 40 kPa	EN 1605	%	≤ 5						
Wasseraufnahme bei langzeitigem Eintauchen	EN 12087	Vol. %	≤ 0,7						
Wasseraufnahme durch Diffusion	EN 12088	Vol. %	≤ 5	≤ 3					
Wasserdampfdiffusionswiderstandszahl	EN 12086		100						
Widerstandsfähigkeit nach Frost/Tau-Wechselbeanspruchung	EN 12091	Vol. %	≤ 2	≤ 1					
Brandverhalten	EN 13501-1	Euroklasse	E						
Anwendungsgrenztemperatur		°C	+ 75						
Volumenanteil geschlossener Zellen	ISO 4590	%	> 95						

EIGENSCHAFTEN	NORM	EINHEIT	WERTE * Thermobond / verschweißt					
			180*	200*	220*	240*	280*	300*
Dicke	EN 823	mm	180*	200*	220*	240*	280*	300*
Toleranz	EN 823	mm	-2 / +3					
Länge	EN 822	mm	1250					
Breite	EN 822	mm	600					
Druckfestigkeit bei Stauchung 10%	EN 826	kPa	≥ 500					
Zulässige Druckspannung für Dauerbelastung 50 Jahre, Stauchung ≤ 2%	EN 1606	kPa	180					
Dimensionsänderung bei 70 °C, 90% r. F.	EN 1604	%	≤ 5					
Verformung bei 70 °C, 168 h, 40 kPa	EN 1605	%	≤ 5					
Wasseraufnahme bei langzeitigem Eintauchen	EN 12087	Vol. %	≤ 0,7					
Wasseraufnahme durch Diffusion	EN 12088	Vol. %	≤ 3					
Wasserdampfdiffusionswiderstandszahl	EN 12086		100					
Widerstandsfähigkeit nach Frost/Tau-Wechselbeanspruchung	EN 12091	Vol. %	≤ 1					
Brandverhalten	EN 13501-1	Euroklasse	E					
Anwendungsgrenztemperatur		°C	+ 75					
Volumenanteil geschlossener Zellen	ISO 4590	%	> 95					

Dicke		mm	50	60	80	100	120	140	160
Wärmeleitfähigkeit λ _D	EN 13164 - EN 12667	W/mK	0,034			0,035		0,0340	
Wärmedurchlasswiderstand R _D	EN 13164		1,45	1,75	2,25	2,85	3,40	4,10	4,70

Dicke		mm	180	200	220	240	260	280	300
Wärmeleitfähigkeit λ _D	EN 13164 - EN 12667	W/mK	0,034	0,035			0,036		
Wärmedurchlasswiderstand R _D	EN 13164		5,25	5,70	6,30	6,65	7,30	7,75	8,30



X-FOAM HBT 700

THE INDIGO XPS SINCE 1994

TECHNISCHE DATEN

X-Foam[®] HBT 700, die XPS Hartschaumplatten mit glatter Oberfläche und umlaufendem Stufenfalz. Diese Platten haben eine extrem hohe Druckfestigkeit von 700 kPa und sind 600 mm breit, 1250 mm lang und 50 bis 300 mm dick.

ANWENDUNGSGEBIETE

- Warmdach
- Umkehrdach
- Duo-/ Plusdach
- Lastabtragende Bodenplatten
- Industrieboden
- Verkehrswegebau



STUFENFALZ MIT SCHAUMHAUT

EIGENSCHAFTEN	NORM	EINHEIT	WERTE * Thermobond / verschweißt							
			50	60	80	100	120	140*	160*	
Dicke	EN 823	mm	50	60	80	100	120	140*	160*	
Toleranz	EN 823	mm	-2 / +3						-2 / +6	
Länge	EN 822	mm	1250							
Breite	EN 822	mm	600							
Druckfestigkeit bei Stauchung 10%	EN 826	kPa	≥ 700							
Zulässige Druckspannung für Dauerbelastung 50 Jahre, Stauchung ≤ 2%	EN 1606	kPa	250							
Dimensionsänderung bei 70 °C, 90% r. F.	EN 1604	%	≤ 5							
Verformung bei 70 °C, 168 h, 40 kPa	EN 1605	%	≤ 5							
Wasseraufnahme bei langzeitigem Eintauchen	EN 12087	Vol. %	≤ 0,7							
Wasseraufnahme durch Diffusion	EN 12088	Vol. %	≤ 5	≤ 3						
Wasserdampfdiffusionswiderstandszahl	EN 12086		100							
Widerstandsfähigkeit nach Frost/Tau-Wechselbeanspruchung	EN 12091	Vol. %	≤ 2	≤ 1						
Brandverhalten	EN 13501-1	Euroklasse	E							
Anwendungsgrenztemperatur		°C	+ 75							
Volumenanteil geschlossener Zellen	ISO 4590	%	> 95							

EIGENSCHAFTEN	NORM	EINHEIT	WERTE * Thermobond / verschweißt						
			180*	200*	220*	240*	260*	280*	300*
Dicke	EN 823	mm	180*	200*	220*	240*	260*	280*	300*
Toleranz	EN 823	mm	-2 / +6						
Länge	EN 822	mm	1250						
Breite	EN 822	mm	600						
Druckfestigkeit bei Stauchung 10%	EN 826	kPa	≥ 700						
Zulässige Druckspannung für Dauerbelastung 50 Jahre, Stauchung ≤ 2%	EN 1606	kPa	250						
Dimensionsänderung bei 70 °C, 90% r. F.	EN 1604	%	≤ 5						
Verformung bei 70 °C, 168 h, 40 kPa	EN 1605	%	≤ 5						
Wasseraufnahme bei langzeitigem Eintauchen	EN 12087	Vol. %	≤ 0,7						
Wasseraufnahme durch Diffusion	EN 12088	Vol. %	≤ 3						
Wasserdampfdiffusionswiderstandszahl	EN 12086		100						
Widerstandsfähigkeit nach Frost/Tau-Wechselbeanspruchung	EN 12091	Vol. %	≤ 1						
Brandverhalten	EN 13501-1	Euroklasse	E						
Anwendungsgrenztemperatur		°C	+ 75						
Volumenanteil geschlossener Zellen	ISO 4590	%	> 95						

Dicke		mm	50	60	80	100	120	140	160
Wärmeleitfähigkeit λ_D	EN 13164 - EN 12667	W/mK	0,034		0,039			0,034	
Wärmedurchlasswiderstand R_D	EN 13164		1,45	1,75	2,05	2,55	3,10	4,10	4,70

Dicke		mm	180	200	220	240	260	280	300
Wärmeleitfähigkeit λ_D	EN 13164 - EN 12667	W/mK	0,034	0,035		0,036			
Wärmedurchlasswiderstand R_D	EN 13164		5,25	5,70	6,20	6,65	7,30	7,75	8,30



X-FOAM WAFER

THE INDIGO XPS SINCE 1994

TECHNISCHE DATEN

X-Foam[®] WAFER, die XPS Hartschaumplatten mit Waffelstrukturoberfläche und glatten Kanten. Diese Platten haben eine Druckfestigkeit von mind. 200 kPa und sind 600 mm breit, 1250 mm lang und 20 bis 300 mm dick.

ANWENDUNGSGEBIETE



- Innendämmung der Decke
- Innendämmung von Außenwänden
- Wärmebrücken
- Sockeldämmung

GEWAFFELT, GEPRÄGT

EIGENSCHAFTEN	NORM	EINHEIT	WERTE * raue Oberfläche											
			20*	30	40	50	60	80	100	120	140			
Dicke	EN 823	mm	20*	30	40	50	60	80	100	120	140			
Toleranz	EN 823	mm	-2 / +2				-2 / +3					-2 / +6		
Länge	EN 822	mm	1250											
Breite	EN 822	mm	600											
Druckfestigkeit bei Stauchung 10%	EN 826	kPa	≥ 200	≥ 300										
Dimensionsänderung bei 70 °C, 90% r. F.	EN 1604	%	≤ 5											
Verformung bei 70 °C, 168 h, 40 kPa	EN 1605	%	≤ 5											
Wasseraufnahme bei langfristigem Eintauchen	EN 12087	Vol. %	≤ 0,7											
Wasseraufnahme durch Diffusion	EN 12088	Vol. %	≤ 5				≤ 3							
Wasserdampfdiffusionswiderstandszahl	EN 12086		80											
Widerstandsfähigkeit nach Frost/Tau-Wechselbeanspruchung	EN 12091	Vol. %	≤ 2				≤ 1							
Brandverhalten	EN 13501-1	Euroklasse	E											
Anwendungsgrenztemperatur		°C	+ 75											
Volumenanteil geschlossener Zellen	ISO 4590	%	> 95											

EIGENSCHAFTEN	NORM	EINHEIT	WERTE ** Thermobond / verschweißt									
			160	180**	200**	220**	240**	260**	280**	300**		
Dicke	EN 823	mm	160	180**	200**	220**	240**	260**	280**	300**		
Toleranz	EN 823	mm	-2 / +6									
Länge	EN 822	mm	1250									
Breite	EN 822	mm	600									
Druckfestigkeit bei Stauchung 10%	EN 826	kPa	≥ 300									
Dimensionsänderung bei 70 °C, 90% r. F.	EN 1604	%	≤ 5									
Verformung bei 70 °C, 168 h, 40 kPa	EN 1605	%	≤ 5									
Wasseraufnahme bei langfristigem Eintauchen	EN 12087	Vol. %	≤ 0,7									
Wasseraufnahme durch Diffusion	EN 12088	Vol. %	≤ 3									
Wasserdampfdiffusionswiderstandszahl	EN 12086		80									
Widerstandsfähigkeit nach Frost/Tau-Wechselbeanspruchung	EN 12091	Vol. %	≤ 1									
Brandverhalten	EN 13501-1	Euroklasse	E									
Anwendungsgrenztemperatur		°C	+ 75									
Volumenanteil geschlossener Zellen	ISO 4590	%	> 95									

Dicke		mm	20	30	40	50	60	80	100	120	140	160
Wärmeleitfähigkeit λ _D	EN 13164 - EN 12667	W/mK	0,033	0,034			0,035			0,037		
Wärmedurchlasswiderstand R _D	EN 13164		0,60	0,90	1,20	1,45	1,75	2,25	2,85	3,40	3,75	4,30

Dicke		mm	160	180	200	220	240	260	280	300
Wärmeleitfähigkeit λ _D	EN 13164 - EN 12667	W/mK	0,038	0,034	0,035					
Wärmedurchlasswiderstand R _D	EN 13164		4,20	5,25	5,70	6,30	6,85	7,40	8,00	8,55



X-FOAM LMF

THE INDIGO XPS SINCE 1994

TECHNISCHE DATEN

X-Foam[®] LMF, die XPS Hartschaumplatten mit glatter Oberfläche und Nut-&-Feder Verkantung. Diese Platten haben eine Druckfestigkeit von 300 kPa und sind 600 mm breit, 2500 mm lang und 30 bis 160 mm dick.

ANWENDUNGSGEBIETE

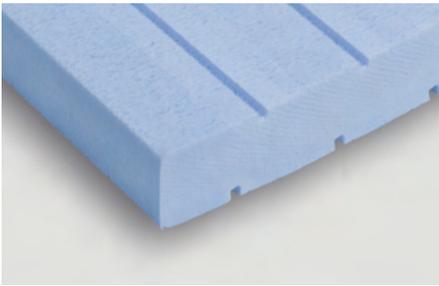
- Steildach
- Kerndämmung
- Stalldecken
- Sandwichplatten



NUT & FEDER MIT SCHAUMHAUT

EIGENSCHAFTEN	NORM	EINHEIT	WERTE										
			30	40	50	60	80	100	120	140	160		
Dicke	EN 823	mm	30	40	50	60	80	100	120	140	160		
Toleranz	EN 823	mm	-2 / +2		-2 / +3				-2 / +8				
Länge	EN 822	mm	2500										
Breite	EN 822	mm	600										
Druckfestigkeit bei Stauchung 10%	EN 826	kPa	≥ 300										
Dimensionsänderung bei 70 °C, 90% r. F.	EN 1604	%	≤ 5										
Verformung bei 70 °C, 168 h, 40 kPa	EN 1605	%	≤ 5										
Wasseraufnahme bei langfristigem Eintauchen	EN 12087	Vol. %	≤ 0,7										
Wasseraufnahme durch Diffusion	EN 12088	Vol. %	≤ 5				≤ 3						
Wasserdampfdiffusionswiderstandszahl	EN 12086		150	100									
Widerstandsfähigkeit nach Frost/Tau-Wechselbeanspruchung	EN 12091	Vol. %	≤ 2				≤ 1						
Brandverhalten	EN 13501-1	Euroklasse	E										
Anwendungsgrenztemperatur		°C	+ 75										
Volumenanteil geschlossener Zellen	ISO 4590	%	> 95										

Dicke		mm	30	40	50	60	80	100	120	140	160
Wärmeleitfähigkeit λ_D	EN 13164 - EN 12667	W/mK	0,034				0,035			0,037	
Wärmedurchlasswiderstand R_D	EN 13164		0,90	1,20	1,45	1,75	2,25	2,85	3,40	3,75	4,30



X-FOAM TRC

THE INDIGO XPS SINCE 1994

TECHNISCHE DATEN

X-Foam[®] TRC, die XPS Hartschaumplatten mit rauer, gerillter Oberfläche und glatten Kanten. Diese Platten haben einen Nennwert der Druckfestigkeit von mind. 200 kPa und sind 600 mm breit, 3000 mm lang und 20 bis 100 mm dick.

ANWENDUNGSGEBIETE

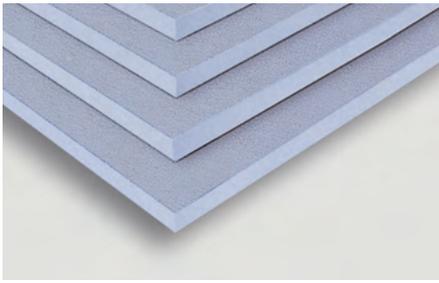
- Kühlwagenbau
- Sandwichplatten



GLATTE KANTE, RAU GERILLT

EIGENSCHAFTEN	NORM	EINHEIT	WERTE							
			20	30	40	50	60	80	100	
Dicke	EN 823	mm	20	30	40	50	60	80	100	
Toleranz	EN 823	mm	-1,5 / +1,5							
Länge	EN 822	mm	3000							
Breite	EN 822	mm	600							
Druckfestigkeit bei Stauchung 10%	EN 826	kPa	≥ 200			≥ 250		≥ 300		
Dimensionsänderung bei 70 °C, 90% r. F.	EN 1604	%	≤ 5							
Verformung bei 70 °C, 168 h, 40 kPa	EN 1605	%	≤ 5							
Wasseraufnahme bei langzeitigem Eintauchen	EN 12087	Vol. %	≤ 0,7							
Wasserdampfdiffusionswiderstandszahl	EN 12086		80							
Widerstandsfähigkeit nach Frost/Tau-Wechselbeanspruchung	EN 12091	Vol. %	≤ 2				≤ 1			
Brandverhalten	EN 13501-1	Euroklasse	E							
Anwendungsgrenztemperatur		°C	+ 75							
Volumenanteil geschlossener Zellen	ISO 4590	%	> 95							

Dicke		mm	20	30	40	50	60	80	100
Wärmeleitfähigkeit λ_D	EN 13164 - EN 12667	W/mK	0,032		0,033	0,034		0,035	
Wärmedurchlasswiderstand R_D	EN 13164		0,60	0,90	1,20	1,45	1,75	2,25	2,85



X-FOAM MLB

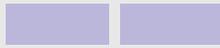
THE INDIGO XPS SINCE 1994

TECHNISCHE DATEN

X-Foam[®] MLB, die XPS Hartschaumplatten mit rauer Oberfläche und glatten Kanten. Diese Platten haben einen Nennwert der Druckfestigkeit von mind. 200 kPa und sind 600 mm breit, 3000 mm lang und 20 bis 100 mm dick.

ANWENDUNGSGEBIETE

- Kühlwagenbau
- Sandwichplatten



GLATTE KANTE, RAU

EIGENSCHAFTEN	NORM	EINHEIT	WERTE						
			20	30	40	50	60	80	100
Dicke	EN 823	mm	20	30	40	50	60	80	100
Toleranz	EN 823	mm	-1,5 / +1,5						
Länge	EN 822	mm	3000						
Breite	EN 822	mm	600						
Druckfestigkeit bei Stauchung 10%	EN 826	kPa	≥ 200		≥ 250		≥ 300		
Dimensionsänderung bei 70 °C, 90% r. F.	EN 1604	%	≤ 5						
Verformung bei 70 °C, 168 h, 40 kPa	EN 1605	%	≤ 5						
Wasseraufnahme bei langfristigem Eintauchen	EN 12087	Vol. %	≤ 0,7						
Wasseraufnahme durch Diffusion	EN 12088	Vol. %	≤ 5				≤ 3		
Wasserdampfdiffusionswiderstandszahl	EN 12086		80						
Widerstandsfähigkeit nach Frost/Tau-Wechselbeanspruchung	EN 12091	Vol. %	≤ 2				≤ 1		
Brandverhalten	EN 13501-1	Euroklasse	E						
Anwendungsgrenztemperatur		°C	+ 75						
Volumenanteil geschlossener Zellen	ISO 4590	%	> 95						

Dicke		mm	20	30	40	50	60	80	100
Wärmeleitfähigkeit λ_D	EN 13164 - EN 12667	W/mK	0,032		0,033	0,034		0,035	
Wärmedurchlasswiderstand R_D	EN 13164		0,60	0,90	1,20	1,45	1,75	2,25	2,85

X-FOAM

THE INDIGO XPS SINCE 1994

EMPFOHLENE ANWENDUNGSGEBIETE			HBD	HBT ₃₀₀	HBT _{500 / 700}	WAFER	LMF	TRC / MLB	
	DACH	Umkehrdach	DUK	X	X				
		Gründach	DUK		X				
		Terassendach	DUK		X	X			
		Flachdach konventionell - Warmdach	DAA	X	X	X			
		Duo-/Plusdach	DUK		X	X			
		Steildach	DAD	X				X	
		Innendämmung der Decke	DI				X		
		Stalldecken	DI					X	
	WAND	Perimeterdämmung Wand	PW		X				
		Kerndämmung	WZ	X	X			X	
		Innendämmung von Außenwänden	WI	X			X		
		Wärmebrücken	WAP/WAB				X		
		Sockeldämmung	WAP/WAB				X		
	BODEN	Lastabtragende Bodenplatte	PB		X	X			
		Dämmung unter Estrichen	DEO	X	X				
		Industrieboden	DEO			X			
		Verkehrswegebau	DEO		X	X			
	INDUSTRIE	Sandwichplatten				X	X	X	
		Fliesenelemente		X		X			
		Kühlwagenbau							X
		Hallenbau			X	X			

Die Fa. EDILTEC schlägt ihre Produkte vor bzw. bewirbt sie für bestimmte Anwendungen. Dennoch ist es Aufgabe des Kunden die Eignung des für die Anwendung vorgesehenen Produktes zu prüfen. Der Kunde ist folglich für die Tauglichkeit der Anwendung bzw. die Verlegung des Produktes selbst verantwortlich. Die Fa. EDILTEC in ihrer Funktion als Hersteller bzw. Händler übt keine Kontrolle im Hinblick auf die Verlegung ihrer Produkte aus und übernimmt keine Verantwortung bzw. Haftung im Zusammenhang mit Fotos, Abbildungen und Produktbeschreibungen in ihren technischen Datenblättern und Unterlagen. Die Fa. EDILTEC behält sich jederzeit und ohne Vorankündigung das Recht vor, als notwendig erachtete Änderungen und Verbesserungen an ihren Produkten und technischen Unterlagen vorzunehmen. Die Produkte müssen in ihrer ursprünglichen Verpackung und überdacht gelagert werden, geschützt vor Wasser, jeglicher Witterung und direkter Sonneneinstrahlung. Die Fa. EDILTEC nimmt nur schriftliche Bestellungen laut allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegen. Andernfalls wird keine Verantwortung bzw. Haftung hinsichtlich der vom Kunden gewünschten Ware und/oder Lieferung übernommen.



OUR WORLD, YOUR SOLUTION

Wir produzieren unsere Produkte in allen Werken nach den Standards der harmonisierten europäischen Norm EN 13164 und lassen unsere Produktqualität permanent durch das Prüfinstitut FIW in München überwachen. Alle Produkte werden umweltfreundlich unter Verwendung von CO₂ sowie HBCD-frei hergestellt und enthalten keine FCKW`s, HFCK`s und HFKW`s.



Ökologische Nachhaltigkeit steht in unserem Unternehmen im Vordergrund. Bis ins kleinste Detail werden Entscheidungen konsequent auf Umweltbewusstsein überprüft. In diesem Sinne, steht neben der Entwicklung besonders energieeinsparender Produkte auch die Energieeffizienz in der Fertigung der Dämmstoffe an oberster Stelle. In diesem Bereich entstehen Programme zur Wärmerückgewinnung aus den Produktionsanlagen, Recyclingquoten werden konstant erhöht und die verantwortungsbewusste Handhabung der Naturressourcen gefördert.

Beim Thema **soziale Nachhaltigkeit** geht es um den fairen Umgang mit der Gesellschaft. Wir wollen dazu beitragen, deren Zukunftsfähigkeit zu garantieren. EDILTEC engagiert sich in diesem Umfeld, speziell in der Förderung von kulturellen Programmen, sowie für die Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund.

- If you don't understand German, please ask for the English version. By not doing so, you accept this version as applicable. -

1. Vertragsgegenstand - Geltungsbereich

(1) Diese AGB-L gelten für Verträge über den Kauf von Dämmstoffplatten nach Maßgabe des zwischen dem Verkäufer und dem Käufer geschlossenen Vertrages. Für dauerhafte Geschäftsbeziehungen zu Kunden des Verkäufers sind diese AGB-L Vertragsgrundlage und werden mit Abschluss des ersten Vertrages unter Einbeziehung der nachfolgenden Bedingungen vom Kunden für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung anerkannt.

(2) Alle von den nachstehenden Bedingungen abweichenden und mit einem Vertreter oder Angestellten vereinbarten Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer.

(3) Diese AGB-L gelten ausschließlich. Entgegenstehenden Bedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

(4) Der Käufer verzichtet auf die Geltendmachung von eigenen Einkaufsbedingungen. Letztere werden auch nicht durch die Lieferung bzw. sonstige vorbehaltlose Leistungserbringung des Verkäufers Vertragsinhalt.

2. Vertragsschluss

(1) Die Bestellung des Käufers stellt ein bindendes Angebot dar. Vorher abgegebene Angebote durch den Verkäufer sind freibleibend. Der Vertrag kommt erst durch die schriftliche Bestellannahme des Verkäufers („Auftragsbestätigung“) zustande.

(2) Der Vertrag mit dem Käufer wird unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Belieferung des Verkäufers durch seine Zulieferer abgeschlossen. Dieser Vorbehalt hängt davon ab, dass mit dem Zulieferer ein deckungsgleiches Rechtsgeschäft abgeschlossen wurde und der Verkäufer die Nichtlieferung nicht zu vertreten hat.

(3) An Kostenvoranschlägen, Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Verkäufer Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Käufer der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.

3. Leistungspflicht des Verkäufers, Gefahrenübergang

(1) Für den Umfang der Leistungspflicht des Verkäufers ist zunächst die schriftliche Auftragsbestätigung durch den Verkäufer maßgeblich.

(2) Die Lieferung des Kaufgegenstands erfolgt „ab Werk“ auf Gefahr des Käufers („ex works“ gemäß INCOTERMS 2010). Kosten der Versendung des Kaufgegenstands und sonstige Kosten wie Steuern und Zölle trägt der Käufer. Die Erfüllung der Übergabeverpflichtung des Verkäufers wird durch die Bereitstellung des Kaufgegenstands und Übergabe an den Käufer bzw. das Beförderungspersonal bewirkt.

(3) Der Verkäufer bemüht sich vereinbarte Liefertermine einzuhalten und unter der Voraussetzung, dass keine Störungen durch Streik, höhere Gewalt oder in den Zulieferungen durch seine Lieferfirmen erfolgen. In letzteren Fällen behält sich der Verkäufer das Recht vor, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder, wenn es sich nur um eine vorübergehende Lieferschwierigkeit handelt, den Liefertermin um kurze Zeit hinauszuschieben, ohne dass dadurch dem Käufer das Recht des Rücktritts oder sonstige Ansprüche zustehen.

(4) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Verkäufers verlassen oder der Verkäufer die Versandbereitstellung mitgeteilt hat. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Käufer zumutbar.

(5) Der Verkäufer kommt nur durch eine Mahnung in Verzug. Alle Mahnungen und Fristsetzungen des Käufers bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Soweit die Geltendmachung von Rechten des Käufers die Setzung einer angemessenen Nachfrist voraussetzt, beträgt diese mindestens zwei Wochen.

(6) Gerät der Käufer gegenüber dem Verkäufer unter Zahlungsverzug, so ist der Verkäufer berechtigt, ohne besondere Ankündigung und ohne Verpflichtung zum Ersatz etwa entstehenden Schadens den Kaufgegenstand so lange zurückzuhalten, bis kein Zahlungsrückstand mehr besteht.

(7) Die Gefahr geht mit Übergabe des Kaufgegenstands an den Käufer oder mit Übergabe des Kaufgegenstands an das Beförderungspersonal auf den Käufer über. Gerät der Käufer mit der Abnahme in Verzug oder verzögert sich die Leistung aus sonstigen Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tag der Bereitstellungsanzeige auf den Käufer über. Kosten der Lagerung beim Verkäufer oder bei Dritten trägt der Käufer. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens gegen den Käufer bleibt hiervon unberührt.

4. Preise, Zahlung; Aufrechnung, Zurückbehaltung

(1) Maßgeblich ist der in der Auftragsbestätigung genannte Preis. Ohne nähere Angaben verstehen sich die Preise „ab Werk“ (Geschäftssitz bzw. Lager) des Verkäufers, ohne Umsatzsteuer ausschließlich Fracht und Verpackung („ex works“ gemäß INCOTERMS 2010). Bei Preisangaben in Katalogen, Prospekten, Anzeigen, freibleibenden Angeboten oder ähnlichem handelt es sich um unverbindliche Richtpreise.

(2) Soweit nicht schriftlich anderweitig vereinbart, wird die Kaufpreisforderung sofort nach Vertragsschluss ohne Abzug fällig und ist binnen 30 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Der Verkäufer ist berechtigt, die Übergabe des Kaufgegenstandes nur Zug-um-Zug gegen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises oder gegen Vorauszahlung vorzunehmen, insbesondere wenn zum Käufer noch keine Geschäftsbeziehung besteht oder wenn die Lieferung ins Ausland erfolgen soll oder wenn Gründe bestehen, an der pünktlichen Zahlung durch den Käufer zu zweifeln.

(3) Die Zahlung erfolgt in bar oder kosten- und spesenfrei auf die in der Rechnung angegebenen Geschäftskonten des Verkäufers.

(4) Bei Zahlungsverzug des Käufers werden Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches, mindestens jedoch 10 % des rückständigen Betrages, berechnet. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Verzugschäden bleibt vorbehalten.

(5) Die Aufrechnung gegen die Kaufpreisforderung des Verkäufers oder die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten des Käufers ist unzulässig, soweit die Forderung des Käufers nicht unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist. Der Käufer kann ein Zurückbehaltungsrecht nur dann geltend machen, wenn die Kaufpreisforderung des Verkäufers und die Forderung des Käufers auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

5. Mängel, Haftung

(1) Der Käufer muss Reklamationen offensichtlicher Mängel innerhalb von 7 Tagen ab Empfang des Kaufgegenstands, bei Empfang im Ausland innerhalb von 10 Tagen, schriftlich anzeigen. Diese Reklamationen entbinden den Käufer nicht von seiner Zahlungspflicht. Erfolgt die Mängelanzeige nicht innerhalb der vorgenannten Frist, erlöschen die Gewährleistungsrechte. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Käufer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere über den Mangel selbst, für den Zeitpunkt des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

(2) Der Verkäufer behält sich bei Vorliegen eines Mangels die Wahl der Art der Nacherfüllung vor.

(3) Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate ab Übergabe des Kaufgegenstandes. Dies gilt nicht, wenn der Käufer den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat (siehe Abs. 1). Durch die Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut.

(4) Sofern der Käufer wegen eines Mangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag wählt, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Sofern der Käufer nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz wählt, verbleibt der Kaufgegenstand bei ihm, sofern ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert des mangelhaften Kaufgegenstandes.

(5) Garantien werden vom Verkäufer nicht abgegeben.

(6) Für aus Sachmängeln resultierende Gewährleistungsansprüche des Käufers, die von § 478 Abs. 5 BGB erfasst sind, gelten die Absätze 1 bis 5 dieser Ziffer nicht, sondern ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche gemäß § 437 Nr. 3 BGB, für die ausschließlich die Absätze 7 bis 9 dieser Ziffer maßgeblich sind.

(7) Die Haftung des Verkäufers für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Käufers und Ansprüchen wegen der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Soweit es um Schäden geht, die nicht aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Käufers resultieren, haftet der Verkäufer aber nur für den typischerweise entstehenden Schaden.

(8) Soweit nicht vorstehend Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

(9) Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber dem Verkäufer ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

6. Eigentumsvorbehalt; Vorbehaltsware

(1) Der Verkäufer behält sich das Eigentum an den übergebenen Kaufgegenständen bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher ihm aus Kaufverträgen zustehenden Forderungen gegen den Käufer vor, auch wenn der konkrete Kaufgegenstand eines diesbezüglichen Kaufvertrages bereits bezahlt wurde. Bei laufendem Kontokorrent dient die gesamte Vorbehaltsware zur Sicherung der Saldenforderung.

(2) Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, insbesondere bei Transport und Lagerung. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern und die dem Verkäufer aus dieser Versicherung resultierenden Ansprüche der gewährten Deckung unverzüglich abzutreten.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzungen von Pflichten gemäß dieser Ziffer 6 der AGB-L, ist der Verkäufer nach angemessener erfolgloser Fristsetzung berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten und die Kaufsache herauszuverlangen. Befindet sich die Vorbehaltsware im Besitz eines Dritten, ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer den Besitzer und den Aufenthaltsort mitzuteilen und dem Verkäufer Herausgabeansprüche gegen den Dritten abzutreten.

(4) Der Käufer ist nicht berechtigt, die Kaufgegenstände zu Sicherheitszwecken anderen zu übereignen, zu verpfänden oder sonst irgendwie das Eigentum des Verkäufers zu beeinträchtigen.

(5) Der Käufer ist zur Weiterveräußerung nur im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes und unter der Bedingung berechtigt, dass er das Eigentum auf seinen Kunden erst dann überträgt, wenn dieser den Preis vollständig bezahlt hat. Der Käufer tritt bereits jetzt - mit Abschluss des Geschäfts mit dem Verkäufer - alle seine künftigen Kaufpreisforderungen gegen seine Kunden aus dieser Weiterveräußerung sicherheitshalber an den Verkäufer ab, ohne dass es einer besonderen Abtretungserklärung für den einzelnen Wiederverkaufsfall bedarf. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an. Im Falle eines Kontokorrents zwischen dem Käufer und seinem Kunden bezieht sich die vom Käufer im Voraus abgetretene Forderung auf den anerkannten Saldo sowie im Fall der Insolvenz des Käufers auf den dann vorhandenen sog. kausalen Saldo.

Gleichzeitig übernimmt der Käufer die Verpflichtung, dem Verkäufer auf Verlangen die Namen der Drittschuldner und die Beträge der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und zum Forderungseinzug erforderliche Informationen zu erteilen. Bis auf den jederzeit zulässigen Widerruf des Verkäufers ist der Käufer zur Einziehung dieser stillschweigend abgetretenen Kaufpreisforderungen befugt.

Die Rechte des Käufers nach Ziffer 6 Abs. 5 kann der Verkäufer widerrufen, wenn der Käufer seinen Vertragspflichten gegenüber dem Verkäufer nicht ordnungsgemäß nachkommt, insbesondere wenn er in Zahlungsverzug gerät.

(6) Werden die übergebenen Kaufgegenstände von dritter Seite gepfändet, so ist der Käufer verpflichtet, dem Vollstreckungsbeamten vom Eigentumsvorbehalt Kenntnis zu geben. Er ist ferner verpflichtet, dem Verkäufer sofort durch eingeschriebenen Brief unter Beifügung des Pfändungsprotokolls und einer eidesstattlichen Versicherung des Inhalts, dass die gepfändeten Kaufgegenstände mit den vom Verkäufer unter Eigentumsvorbehalt übergebenen, noch nicht voll bezahlten Kaufsachen identisch sind, zu benachrichtigen. Etwa erforderliche Interventionskosten trägt der Käufer.

(7) Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware, deren Umbildung oder deren Verbindung mit einer anderen Sache erwirbt der Verkäufer unmittelbar Eigentum an der hergestellten Sache. Diese gilt als Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Kaufgegenstandes (Rechnungsendbetrag incl. MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. In diesem Fall erfolgt die Vorausabtretung gemäß Ziffer 6 Abs. 5 ebenso im Verhältnis des Wertes des Kaufgegenstandes (Rechnungsendbetrag incl. MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, höchstens jedoch in Höhe des Rechnungsendbetrages des Kaufgegenstandes (incl. MwSt.) der Vorbehaltsware.

Nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen tritt der Käufer dem Verkäufer ebenso die Forderungen zur Sicherung der Kaufpreisforderung des Verkäufers gegen ihn ab, die durch Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

(8) Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Verkäuferforderungen um mehr als 10 % übersteigt. Hierbei obliegt die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten dem Verkäufer.

(9) Der Käufer ist bei Zahlungseinstellung aufgrund Zahlungsunfähigkeit, spätestens bei Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers, verpflichtet, unverzüglich die vom Verkäufer übergebene und noch vorhandene Vorbehaltsware und die abgetretenen Außenstände auszusondern und dem Verkäufer eine genaue Aufstellung hierüber einzureichen.

7. Verjährung eigener Ansprüche

Die Ansprüche des Verkäufers auf Zahlung verjähren abweichend von § 195 BGB in fünf Jahren. Bezüglich des Beginns der Verjährungsfrist gilt § 199 BGB.

8. Form von Erklärungen

Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen dieser AGB-L nicht bereits konkret geregelt, bedürfen rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Käufer gegenüber dem Verkäufer oder einem Dritten abzugeben hat, der Schriftform oder Textform.

9. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand; salvatorische Klausel

(1) Als Erfüllungsort für die Leistungspflicht des Verkäufers gilt der Geschäftssitz bzw. das Lager des Verkäufers. Für Zahlungen ist ausschließlich der Geschäftssitz des Verkäufers zuständig.

(2) Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sich mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Regensburg, Deutschland.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB-L unwirksam sein, sind sich die Parteien darüber einig, dass diese Vorschriften durch anderweitige, rechtswirksame Vorschriften zu ergänzen sind, die dem Zweck der Vereinbarung möglichst nahe kommen. Soweit Teile der Vereinbarung unwirksam sind, bleiben die übrigen Teile hiervon unberührt.

EDILTEC Bayern GmbH

Ottostraße 5
92442 Wackersdorf
Germany

Tel: +49 9431 79891 - 0
Fax: +49 9431 79891 - 29

email: info@ediltec.de
internet: www.ediltec.de

WWW.EDILTEC.COM